

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Solarpark Zimmerberg“, Plan-Nr. 0750.073.00 in Eppingen

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Solarpark Zimmerberg“ in Eppingen und des Satzungsbeschlusses über die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Eppingen hat am 27.01.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Solarpark Zimmerberg“, Plan-Nr. 0750.073.00 in Eppingen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Landesbauordnung (LBO BW) jeweils als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Die Lage und der Umfang des Geltungsbereichs sind dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan mit Stand vom 04.04.2025 zu entnehmen (Hinweis: Der Übersichtsplan wird im Stadtanzeiger nicht maßstäblich abgedruckt). Das Plangebiet liegt nordöstlich des Gewerbegebiets Tiefental und des Urkornhofs. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke FlSt. 32651, 32652, 32653 sowie 32654 auf Gemarkung Eppingen.

Die genannten Satzungen treten mit dem Tage der heutigen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan „Solarpark Zimmerberg“ (Stand 13.01.2026) kann mit der Begründung (Stand 13.01.2026) einschließlich Umweltbericht (Stand 13.01.2026) und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB auf der Internetseite der Stadt Eppingen (www.eppingen.de) unter der Rubrik „Stadtentwicklung & Bauen > Stadtplanung > Bebauungspläne“ (<https://www.eppingen.de/stadtentwicklung-bauen/stadtplanung/bebauungsplaene>) eingesehen werden. Zudem sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> abrufbar.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan samt Planunterlagen während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und zusätzlich donnerstags von 13.30 bis 17.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Eppingen, Marktplatz 1, 3 bzw. 5, bei der Abteilung Stadtplanung eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Außerhalb der üblichen Dienstzeiten können Termine zur Einsichtnahme mit der Abteilung Stadtplanung, Geschäftsbereich Stadtplanung & Bauordnung, per Telefon unter 07262/920-1139 oder per E-Mail an stadtplanung@eppingen.de vereinbart werden.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Danach erlöschen alle Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Dafür ist es erforderlich, die Festsetzung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Eppingen zu beantragen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

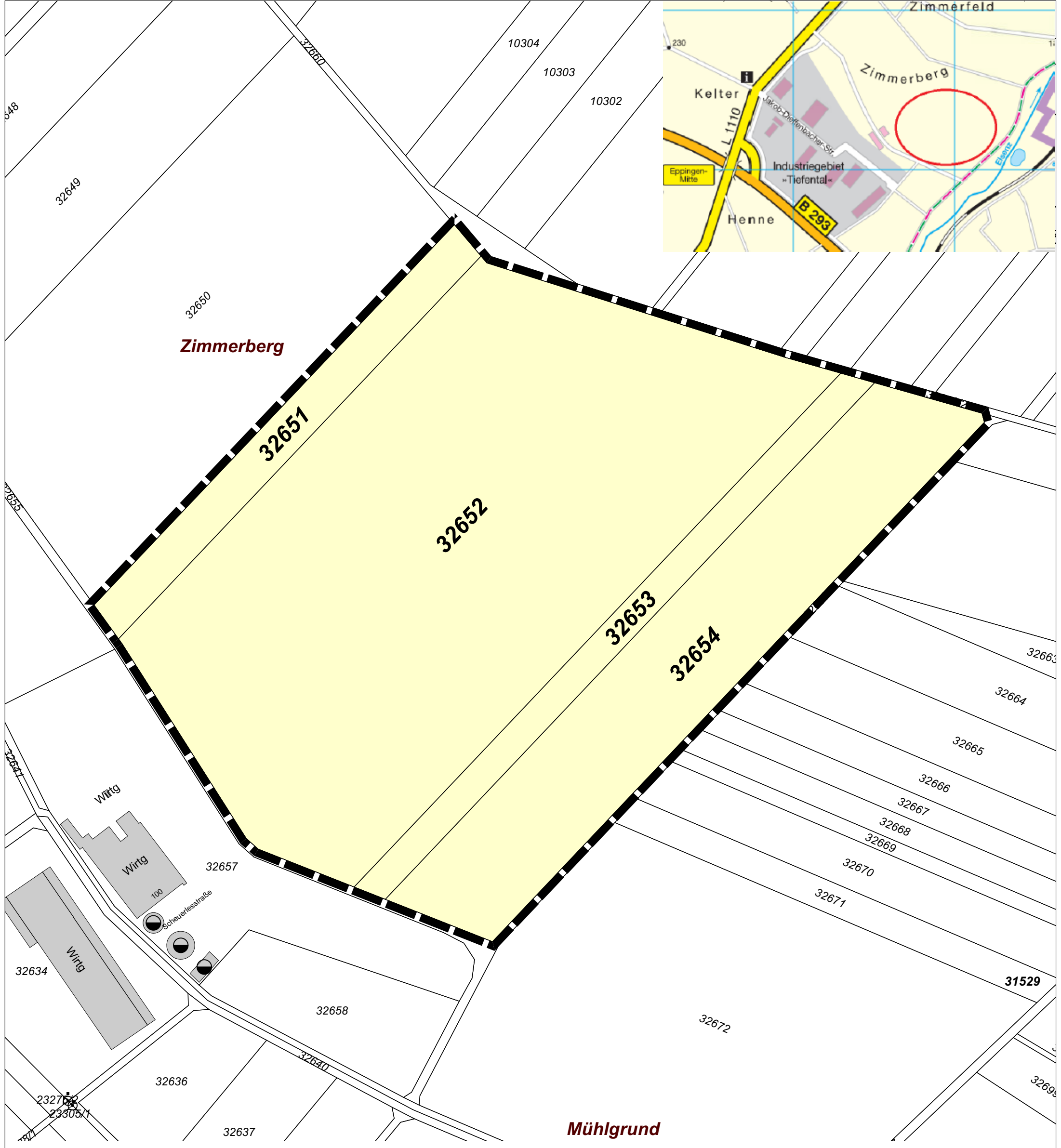
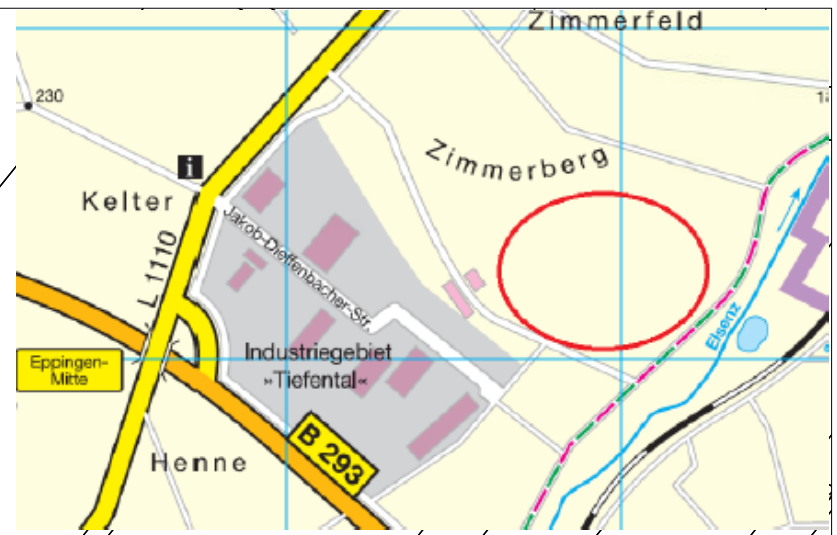
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Eppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Abs. 2 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Holaschke
Oberbürgermeister



Stadt Eppingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Örtlichen Bauvorschriften
"Solarpark Zimmerberg"
Plan Nr. 0750.073.00

Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Stand 04.04.2025
Originalmaßstab M 1: 2000



Netzwerk für Planung und Kommunikation

Bürogemeinschaft Sippel | Buff
Freier Stadtplaner BDA, SRL
Freier Landschaftsarchitekt

Ostendstraße 106
70188 Stuttgart

fon (0711) 411 30 -38 / -39
email: sippel@sippelbuff.de
www.sippel-buff-netzwerk.de